

Entgelttarifvertrag

für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Sachsen-Anhalt

Zwischen dem

DEHOGA Sachsen-Anhalt e.V.
Stieglitzweg 27, 39110 Magdeburg

und der

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten,
Landesbezirk Ost
Gotzkowskystraße 8, 10555 Berlin

- einerseits

- andererseits

wird folgender Entgelttarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Räumlich: Das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt.
2. Fachlich: Alle Betriebe, die im Besitz einer Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz sind oder einen nach dem Gaststättengesetz erlaubnisfreien Betrieb führen, d. h. insbesondere alle Betriebe, die gewerbsmäßig beherbergen und /oder Speisen und/oder Getränke abgeben. Hierzu gehören auch z. B. Betriebe der Handelsgastronomie, der Systemgastronomie, der Gemeinschaftsverpflegung und der Caterer. Ebenfalls dazu gehören Dienstleister, die branchentypische Aufgaben des Gastgewerbes in Institutionen oder anderen Unternehmen übernehmen. Weiter sind Reservierungs- und Verwaltungsbetriebe des Gastgewerbes oder gastgewerblicher Nebenbetriebe erfasst.
3. Persönlich: a) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in den vorgenannten Betrieben beschäftigt sind, einschließlich der aushilfsweisen Beschäftigten, Teilzeitkräften und Auszubildenden.
b) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für leitende Angestellte dem. § 5 Abs. 3 BetrVG sowie für gesetzliche Vertreter juristischer Personen und Personengesamtheiten gem. § 5 Abs. 2 BetrVG.

§ 2

Einleitung

1. Personenbezogene Bezeichnungen sind, sofern sie in diesem Vertrag nicht entsprechend dargestellt werden, geschlechterneutral zu verstehen. Auf eine durchgängige, dem jeweiligen Geschlecht entsprechende Formulierung wird ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet.
2. Sämtliche nachstehenden Entgelte sowie auch die Vergütungen für Auszubildende sind Bruttogeldbezüge. Neben bzw. stattdessen diesen, haben die Arbeitnehmenden und Auszubildenden keinen Anspruch auf Naturalleistungen. Tarifliche Regelungen nach dem jeweils gültigen Manteltarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Sachsen-Anhalt bleiben hiervon unberührt.

3. Die Stundenlöhne errechnen sich auf der Basis der dargestellten Monatsentgelte für die regelmäßige tarifliche Arbeitszeit (40 Std./Woche = 173,3 Std./Monat).
4. Bei Teilzeitbeschäftigung besteht Anspruch auf die anteiligen Entgelte.

§ 3

Besitzstandswahrung

Durch die Einführung des neuen Entgelttrasters und die damit verbundene Eingruppierung der Arbeitnehmenden in eine Bewertungsgruppe, dürfen den Arbeitnehmenden keine finanziellen Nachteile (Entgeltminderungen) entstehen. Ist das Tarifentgelt nach diesem Tarifentgelt niedriger als das bisherige tatsächliche Entgelt, wird der Unterschiedsbetrag als tarifliche Besitzstandszulage gewährt. Günstigere einzelvertragliche bzw. betriebliche Regelungen werden durch diesen Entgelttarifvertrag nicht berührt.

§ 4

Gleichbehandlungsgrundsatz

Unterschiedliche Bezahlung für weibliche und männliche Arbeitnehmer bei gleicher Tätigkeit ist unzulässig.

§ 5

Eingruppierungsgrundsätze

1. Mit Ausnahme von leitenden Angestellten nach § 5 BetrVG ist jede/r Arbeitnehmer/in vom Arbeitgeber unter Beachtung der nachfolgenden Verfahrensgrundsätze in eine Bewertungsgruppe einzugruppieren.
2. Diese Eingruppierung erfolgt bei der Einstellung, bei einer Versetzung bzw. wesentlichen Veränderung der Arbeitsinhalte.
3. In Betrieben mit Betriebsrat ist der Betriebsrat von der beabsichtigten Eingruppierung gemäß § 99 Abs. 1 BetrVG zu unterrichten. Es ist die Zustimmung des Betriebsrates einzuholen.
4. Kommt es nicht zu einer Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat, können beide Seiten die Tarifvertragsparteien anrufen. Die Tarifvertragsparteien werden sich bemühen, eine gemeinsame Empfehlung für die Eingruppierung auszusprechen. Bis zur Entscheidung der Tarifvertragsparteien ist die Frist des § 99 Abs. 3 BetrVG unterbrochen.
5. In Betrieben, in denen kein Betriebsrat besteht, ist dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin seine/ihre Bewertungsgruppe schriftlich mitzuteilen. Dies kann auch auf der monatlichen Entgeltbescheinigung geschehen.
6. Die Zuordnung der verschiedenen Tätigkeiten erfolgt unter Anwendung der jeweiligen Bewertungskriterien in den Oberbegriffen.
7. Die Beispiele dienen der Erläuterung, sie sind kein abschließender Katalog.
8. Maßgebend für die Ein- und Umgruppierung sind die Oberbegriffe.

9. Aufgrund des Inkrafttretens dieses Entgelttarifvertrages erfolgt keine Herabgruppierung wegen der neuen Struktur in den Oberbegriffen, d.h. die Zuordnung in eine der bisherigen Bewertungsgruppen nach dem Entgelttarifvertrag vom 14.06.2019 bleibt bestehen. Die Durchlässigkeit des Aufstiegs in eine nächst höhere Bewertungsgruppe aufgrund der neuen Struktur dieses Tarifvertrages ist damit nicht ausgeschlossen.
10. Bei der Eingruppierung in die Bewertungsgruppen sind nicht berufliche Bezeichnungen, sondern die Art der verrichteten Tätigkeit in den jeweiligen Bewertungsgruppen und die Anforderungen an den/die Arbeitnehmer/in maßgebend. Das gilt auch Arbeitnehmende im Rotations- und Rollierungssystem.

Die Zuordnung der Arbeitnehmenden in die Bewertungsgruppen erfolgt unter Beachtung der jeweiligen Bewertungskriterien in den Tätigkeitsbeschreibungen. Tätigkeitsbeispiele können auch in mehreren unterschiedlichen Bewertungsgruppen benannt werden.

Die genannten Tätigkeitsbeispiele sind kein abschließender Katalog und dienen lediglich der Erläuterung.

11. Die Nennung von Tätigkeitsbeispielen in diesem Tarifvertrag verpflichtet den Arbeitgeber nicht, diese überall anzuwenden. Neue, bislang nicht verstetigte oder in Zukunft noch hinzukommende Tätigkeiten bzw. Tätigkeitsbeispiele sind von der Zuordnung in die benannten Bewertungsgruppen nicht ausgeschlossen.
12. Die Durchlässigkeit des Aufstiegs von der Bewertungsgruppe 5.1 bis zur Bewertungsgruppe 6 für Fachkräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung bezieht sich ausschließlich auf die zeitlich geregelte Höchstverweildauer in der jeweiligen Gruppe. Mit Erreichen der geregelten Verweildauer erfolgt automatisch der Aufstieg in die nächst höhere Bewertungsgruppe.

Die vorausgesetzte erworbene fachliche Leistungsfähigkeit gilt als erfüllt, wenn die jeweils erreichten Berufsjahre erfüllt sind.

13. Klarstellung: Angelernte Beschäftigte bei gleichartiger und gleichwertiger Tätigkeit in dem entsprechenden Gastgewerbeberuf und mindestens siebenjähriger Tätigkeit im entsprechenden Tätigkeitsbereich, die nach dem bisherigen Entgelttarifvertrag vom 14.06.2019 in die Bewertungsgruppe 5.2. einzugruppieren waren, haben weiterhin Anspruch auf die Bewertungsgruppe 5.2. nach diesem neuen Entgelttarifvertrag. Für diese Beschäftigten ist nunmehr auch die Durchlässigkeit des Aufstiegs in die neue Bewertungsgruppe 5.3. gegeben.

§ 6

Bewertungsgruppen

Bewertungsgruppe 1

Angelernte Hilfskräfte ohne Berufserfahrung und ohne abgeschlossene Berufsausbildung in dem betreffenden gastgewerblichen Tätigkeitsbereich **im ersten Jahr** der Tätigkeit.

Tätigkeitsbeispiele: Küchenhilfspersonal, einfaches Servicepersonal, Wäschereipersonal, Abräumpersonal, Zimmermädchen

Bewertungsgruppe 2

Angelernte Hilfskräfte ohne Berufserfahrung und ohne abgeschlossene Berufsausbildung in dem betreffenden gastgewerblichen Tätigkeitsbereich **ab dem zweiten Jahr** der Tätigkeit.

Tätigkeitsbeispiele: Küchenhilfspersonal, einfaches Servicepersonal, Wäschereipersonal, Abräumpersonal, Zimmermädchen

Bewertungsgruppe 3.1.

Angelernte Hilfskräfte ohne Berufserfahrung und ohne abgeschlossene Berufsausbildung in dem betreffenden gastgewerblichen Tätigkeitsbereich mit Tätigkeiten, die fachliche Kenntnisse erfordern, die durch Anleitung in betrieblicher Praxis in dem betreffenden gastgewerblichen Tätigkeitsbereich **ab dem dritten Jahr** der Tätigkeit erworben wurden.

Tätigkeitsbeispiele: Küchenhilfspersonal, einfaches Servicepersonal, Wäschereipersonal, Abräumpersonal, Zimmermädchen

Bewertungsgruppe 3.2.

Angelernte Hilfskräfte ohne Berufserfahrung und ohne abgeschlossene Berufsausbildung in dem betreffenden gastgewerblichen Tätigkeitsbereich mit Tätigkeiten, die fachliche Kenntnisse erfordern, die durch Anleitung in betrieblicher Praxis in dem betreffenden gastgewerblichen Tätigkeitsbereich **ab dem fünften Jahr** der Tätigkeit erworben wurden.

Tätigkeitsbeispiele: Küchenhilfspersonal, einfaches Servicepersonal, Wäschereipersonal, Abräumpersonal, Zimmermädchen

Bewertungsgruppe 4

Fachkräfte mit abgeschlossener 2-jähriger Berufsausbildung im Gastgewerbe **ab dem 1. Berufsjahr nach der Ausbildung**.

Tätigkeitsbeispiele: Fachkraft für Gastronomie, Fachkraft Küche

Bewertungsgruppe 5.1.

Fachkräfte mit erhöhter fachlicher Leistungsfähigkeit mit abgeschlossener 2-jähriger Berufsausbildung im Gastgewerbe **ab 2. Berufsjahr nach der Ausbildung** und Fachkräfte mit erhöhter fachlicher Leistungsfähigkeit mit abgeschlossener 3-jähriger Berufsausbildung im Gastgewerbe **ab dem 1. Berufsjahr nach der Ausbildung**.

Tätigkeitsbeispiele: Koch/Köchin, Restaurantfachmann/-frau, Hotelfachmann/-frau, Kaufmann/Kauffrau für Hotelmanagement, Fachmann/Fachfrau für Restaurants und Veranstaltungsgastronomie, Fachkraft für Gastronomie, Fachkraft Küche, Hausdame, Konditor/-in, Metzger/-in, kaufmännische und Empfangsangestellte, Bäcker/-in, Nachtportier, Handwerker/-in, Empfangssekretär/-in, Büfett-/Barkraft mit Abrechnung.

Bewertungsgruppe 5.2.

Fachkräfte mit erhöhter fachlicher Leistungsfähigkeit mit abgeschlossener 2-jähriger Berufsausbildung im Gastgewerbe **ab dem 3. Berufsjahr nach der Ausbildung** und Fachkräfte mit erhöhter fachlicher Leistungsfähigkeit mit abgeschlossener 3-jähriger Berufsausbildung im Gastgewerbe **ab dem 2. Berufsjahr nach der Ausbildung**.

Tätigkeitsbeispiele:

Koch/Köchin, Restaurantfachmann/-frau, Hotelfachmann/-frau, Kaufmann/Kauffrau für Hotelmanagement, Fachmann/Fachfrau für Restaurants und Veranstaltungsgastronomie, Fachgehilfe/-in im Gastgewerbe, Fachkraft für Gastronomie, Fachkraft Küche, Hausdame, Konditor/-in, Metzger/-in, kaufmännische und Empfangsangestellte, Bäcker/-in, Nachtportier, Handwerker/-in, Empfangssekretär/-in, Büfett-/Barkraft mit Abrechnung.

Bewertungsgruppe 5.3.

Fachkräfte mit erhöhter fachlicher Leistungsfähigkeit mit abgeschlossener 2-jähriger Berufsausbildung im Gastgewerbe **ab dem 4. Berufsjahr nach der Ausbildung** und Fachkräfte mit erhöhter fachlicher Leistungsfähigkeit mit abgeschlossener 3-jähriger Berufsausbildung im Gastgewerbe **ab dem 3. Berufsjahr nach der Ausbildung**.

Tätigkeitsbeispiele:

Koch/Köchin, Restaurantfachmann/-frau, Hotelfachmann/-frau, Kaufmann/Kauffrau für Hotelmanagement, Fachmann/Fachfrau für Restaurants und Veranstaltungsgastronomie, Fachgehilfe/-in im Gastgewerbe, Fachkraft für Gastronomie, Fachkraft Küche, Hausdame, Konditor/-in, Metzger/-in, kaufmännische und Empfangsangestellte, Bäcker/-in, Nachtportier, Handwerker/-in, Empfangssekretär/-in, Büfett-/Barkraft mit Abrechnung.

Bewertungsgruppe 6

Fachkräfte mit erhöhter fachlicher Leistungsfähigkeit mit abgeschlossener 2-jähriger Berufsausbildung im Gastgewerbe **ab dem 5. Berufsjahr nach der Ausbildung** und Fachkräfte mit erhöhter fachlicher Leistungsfähigkeit mit abgeschlossener 3-jähriger Berufsausbildung im Gastgewerbe **ab dem 4. Berufsjahr nach der Ausbildung**.

Tätigkeitsbeispiele:

Koch/Köchin, Restaurantfachmann/-frau, Hotelfachmann/-frau, Kaufmann/Kauffrau für Hotelmanagement, Fachmann/Fachfrau für Restaurants und Veranstaltungsgastronomie, Fachkraft für Gastronomie sowie Fachkraft Küche, Hausdame, Konditor/-in, Metzger/-in, kaufmännische und Empfangsangestellte, Bäcker/-in, Nachtportier, Handwerker/-in, Empfangssekretär/-in, Büfett-/Barkraft mit Abrechnung.

Bewertungsgruppe 7

Tätigkeiten, die die Leitung oder Stellvertretung für eine betriebliche Abteilung umfassen und eine abgeschlossene 2-jährige branchenspezifische Berufsausbildung oder eine abgeschlossene 3-jährige branchenspezifische Berufsausbildung erfordert. Das Vorhandensein einer Ausbildereignungsprüfung wird nicht vorausgesetzt. Die Führungsverantwortung umfasst mindestens **drei** unterstellte Mitarbeitende.

Tätigkeitsbeispiele: Alleinkoch/-köchin ohne Hilfskräfte in der Küche, Hausdamenassistentin, Portier, Night-Auditor, Haustechniker/-in, Lohnbuchhalter/-in, Finanzbuchhalter/-in, Sekretär/-in mit fachlicher und kaufmännischer Ausbildung, stellv. Empfangschef/-in.

Bewertungsgruppe 8

Tätigkeiten, die die Leitung oder Stellvertretung für eine betriebliche Abteilung umfassen und eine abgeschlossene 2-jährige branchenspezifische Berufsausbildung oder eine abgeschlossene 3-jährige branchenspezifische Berufsausbildung erfordert. Das Vorhandensein einer Ausbildereignungsprüfung wird vorausgesetzt. Die Führungsverantwortung umfasst mindestens **sieben** unterstellte Mitarbeitende.

Tätigkeitsbeispiele: Stations-Oberkellner/-in, Chef-Portier, Hauptkassierer/-in am Empfang oder in der Verwaltung, Bar-Chef/-in, Empfangschef/-in, Handwerker/-in mit mindestens sieben Unterstellten.

Bewertungsgruppe 9

Führungskräfte mit abgeschlossener 2 oder 3-jähriger Berufsausbildung im Gastgewerbe mit mehrjähriger Berufserfahrung, umfangreichen Fachkenntnissen, erhöhter Verantwortung und Führungsaufgaben, die einen Überblick über betriebliche Zusammenhänge voraussetzen und selbständiges Disponieren im Rahmen der betrieblichen Gegebenheiten erfordern und mindestens **zehn** unterstellten Mitarbeiter/innen.

Tätigkeitsbeispiele: Oberkellner/-in, Küchenchef/-in, leitende Hausdame, Chefportier, Backstubenleiter/-in, Werkstattleiter/-in mit mindestens zehn Mitarbeiter/innen.

Bewertungsgruppe 10

Führungskräfte, die über genaue Kenntnisse der gesamtbetrieblichen Zusammenhänge verfügen und ihre Tätigkeit selbständig erledigen und mindestens 30 unterstellten Mitarbeiter/innen.

§ 7

Bewertungsgruppen für Restaurants der Handels-, System- und Fast Food-Gastronomie sowie Cateringbetriebe

Bewertungsgruppe 1

Angelernte Hilfskräfte ohne Berufserfahrung und ohne abgeschlossene Berufsausbildung in dem betreffenden gastgewerblichen Tätigkeitsbereich **im ersten Jahr** der Tätigkeit.

Tätigkeitsbeispiele: Küchenhilfspersonal, einfaches Servicepersonal, Wäschereipersonal, Abräumpersonal

Bewertungsgruppe 2

Angelernte Hilfskräfte ohne Berufserfahrung und ohne abgeschlossene Berufsausbildung in dem betreffenden gastgewerblichen Tätigkeitsbereich **ab dem zweiten Jahr** der Tätigkeit.

Tätigkeitsbeispiele: Küchenhilfspersonal, einfaches Servicepersonal, Wäschereipersonal, Abräumpersonal

Bewertungsgruppe 3.1.

Angelernte Hilfskräfte ohne Berufserfahrung und ohne abgeschlossene Berufsausbildung in dem betreffenden gastgewerblichen Tätigkeitsbereich mit Tätigkeiten, die fachliche Kenntnisse erfordern, die durch Anleitung in betrieblicher Praxis in dem betreffenden gastgewerblichen Tätigkeitsbereich **ab dem dritten Jahr** der Tätigkeit erworben wurden.

Tätigkeitsbeispiele: Küchenhilfspersonal, einfaches Servicepersonal, Wäschereipersonal, Abräumpersonal

Bewertungsgruppe 3.2.

Angelernte Hilfskräfte ohne Berufserfahrung und ohne abgeschlossene Berufsausbildung in dem betreffenden gastgewerblichen Tätigkeitsbereich mit Tätigkeiten, die fachliche Kenntnisse erfordern, die durch Anleitung in betrieblicher Praxis in dem betreffenden gastgewerblichen Tätigkeitsbereich **ab dem fünften Jahr** der Tätigkeit erworben wurden.

Tätigkeitsbeispiele: Küchenhilfspersonal, einfaches Servicepersonal, Wäschereipersonal, Abräumpersonal

Bewertungsgruppe 4

Fachkräfte mit abgeschlossener 2-jähriger Berufsausbildung im Gastgewerbe **ab dem 1. Berufsjahr nach der Ausbildung.**

Tätigkeitsbeispiele: Fachkraft für Gastronomie, Fachkraft Küche

Bewertungsgruppe 5.1.

Fachkräfte mit erhöhter fachlicher Leistungsfähigkeit mit abgeschlossener 2-jähriger Berufsausbildung im Gastgewerbe **ab dem 2. Berufsjahr nach der Ausbildung** und Fachkräfte mit erhöhter fachlicher Leistungsfähigkeit mit abgeschlossener 3-jähriger Berufsausbildung im Gastgewerbe **ab dem 1. Berufsjahr nach der Ausbildung.**

Tätigkeitsbeispiele: Koch/Köchin, Konditor/-in, Bäcker/-in (auch bei wechselnder Tätigkeit), Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie, Fachmann/Fachfrau für Restaurants und Veranstaltungsgastronomie, Restaurantfachmann/-frau, Metzger/-in, Büffet/Barkraft mit Abrechnung, Griller/in mit Fleischportionierung, Kassierer/in auch mit wechselnden Tätigkeiten.

Bewertungsgruppe 5.2.

Fachkräfte mit erhöhter fachlicher Leistungsfähigkeit mit abgeschlossener 2-jähriger Berufsausbildung im Gastgewerbe **ab dem 3. Berufsjahr nach der Ausbildung** und Fachkräfte mit erhöhter fachlicher Leistungsfähigkeit mit abgeschlossener 3-jähriger Berufsausbildung im Gastgewerbe **ab dem 2. Berufsjahr nach der Ausbildung.**

Tätigkeitsbeispiele: Koch/Köchin, Konditor/-in, Bäcker/-in (auch bei wechselnder Tätigkeit), Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie, Fachmann/Fachfrau für Restaurants und Veranstaltungsgastronomie, Restaurantfachmann/-frau, Metzger/-in, Büffet/Barkraft mit Abrechnung, Griller/in mit Fleischportionierung, Kassierer/in auch mit wechselnden Tätigkeiten.

Bewertungsgruppe 5.3.

Fachkräfte mit erhöhter fachlicher Leistungsfähigkeit mit abgeschlossener 2-jähriger Berufsausbildung im Gastgewerbe **ab dem 4. Berufsjahr nach der Ausbildung** und Fachkräfte mit erhöhter fachlicher Leistungsfähigkeit mit abgeschlossener 3-jähriger Berufsausbildung im Gastgewerbe **ab dem 3. Berufsjahr nach der Ausbildung**.

Tätigkeitsbeispiele: Koch/Köchin, Konditor/-in, Bäcker/-in (auch bei wechselnder Tätigkeit), Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie, Fachmann/Fachfrau für Restaurants und Veranstaltungsgastronomie, Restaurantfachmann/-frau, Metzger/-in, Büffet/Barkraft mit Abrechnung, Griller/in mit Fleischportionierung, Kassierer/in auch mit wechselnden Tätigkeiten.

Bewertungsgruppe 6

Fachkräfte mit erhöhter fachlicher Leistungsfähigkeit mit abgeschlossener 2-jähriger Berufsausbildung im Gastgewerbe **ab dem 5. Berufsjahr nach der Ausbildung** und Fachkräfte mit erhöhter fachlicher Leistungsfähigkeit mit abgeschlossener 3-jähriger Berufsausbildung im Gastgewerbe **ab dem 4. Berufsjahr nach der Ausbildung**.

Tätigkeitsbeispiele: Koch/Köchin, Konditor/-in (auch bei wechselnder Tätigkeit), Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie, Fachmann/Fachfrau für Restaurants und Veranstaltungsgastronomie, Fachkraft für Gastronomie sowie Fachkraft Küche, Restaurantfachmann/-frau, Metzger/-in, Handwerker/-in, Magazin-/Lagerverwalter/-in, Diätassistent/-in.

Bewertungsgruppe 7

Tätigkeiten, die die Leitung oder Stellvertretung für eine betriebliche Abteilung umfassen und eine abgeschlossene 2-jährige branchenspezifische Berufsausbildung oder eine abgeschlossene 3-jährige branchenspezifische Berufsausbildung erfordert. Das Vorhandensein einer Ausbildereignungsprüfung wird nicht vorausgesetzt. Die Führungsverantwortung umfasst mindestens **drei** unterstellte Mitarbeitende.

Tätigkeitsbeispiele: Vorarbeiter/-in, Assistent/-in des Restaurantleiters/-in, Handwerker/-in, Sekretär/-in mit fachlicher und kaufmännischer Ausbildung.

Bewertungsgruppe 8

Tätigkeiten, die die Leitung oder Stellvertretung für eine betriebliche Abteilung umfassen und eine abgeschlossene 2-jährige branchenspezifische Berufsausbildung oder eine abgeschlossene 3-jährige branchenspezifische Berufsausbildung erfordert. Das Vorhandensein einer Ausbildereignungsprüfung wird vorausgesetzt. Die Führungsverantwortung umfasst mindestens **sieben** unterstellte Mitarbeitende

Tätigkeitsbeispiele:

Erstkoch/-köchin, Erstkonditor/-in (auch bei wechselnder Tätigkeit), Assistent/-in des Restaurantleiters/-in ab dem 2. Jahr der Tätigkeit im Betrieb, Stations-Oberkellner/-in, Handwerker/-in mit besonderer Verantwortung.

Bewertungsgruppe 9

Führungskräfte mit abgeschlossener 2- oder 3-jähriger Berufsausbildung im Gastgewerbe mit mehrjähriger Berufserfahrung, umfangreichen Fachkenntnissen, erhöhter Verantwortung und Führungsaufgaben, die einen Überblick über betriebliche Zusammenhänge voraussetzen und selbständiges Disponieren im Rahmen der betrieblichen Gegebenheiten erfordern und mindestens zehn unterstellten Mitarbeiter/innen.

Tätigkeitsbeispiele:

Restaurant-, Betriebs-, Objekt-, Filialleiter/-in in Betrieben, stellv. Restaurantleiter/-in, Oberkellner/-in ohne Revier, Küchenchef/-in, Backstubenleiter/-in.

Bewertungsgruppe 10

Führungskräfte, die über genaue Kenntnisse der gesamtbetrieblichen Zusammenhänge verfügen und ihre Tätigkeit selbständig erledigen und mindestens 30 unterstellten Mitarbeiter/innen.

Tätigkeitsbeispiele:

Restaurant-, Betriebs-, Objekt-, Filialleiter/-in in Betrieben mit über 30 Beschäftigten, Regionalmanager/-in, Distriktmanager/-in.

§ 8 Entgeltabelle

(Brutto-Stundenlöhne und Brutto-Monatsentgelte in EUR)

BG	bis 31.05.2024	ab 01.06.2024	ab 01.03.2025	ab 01.03.2026
	EUR je Monat	EUR je Monat	EUR je Monat	EUR je Monat
A	B	C	D	E
1	2.132	2.289	2.392	2.500
2	2.141	2.298	2.401	2.509
3.1.	2.180	2.337	2.442	2.552
3.2.	2.193	2.350	2.456	2.567
4	2.203	2.360	2.466	2.577
5.1.	2.255	2.412	2.521	2.634
5.2.	2.385	2.542	2.656	2.776
5.3.	2.454	2.611	2.728	2.851
6	2.555	2.712	2.834	2.962
7	2.674	2.831	2.958	3.091
8	2.804	2.961	3.094	3.233
9	3.356	3.513	3.671	3.836
10	freie Vereinbarung über BG 9			

§ 9
Ausbildungsvergütungen
(monatlich in € brutto)

Ausbildungsjahre	bis 31.07.2024	ab 01.08.2024	ab 01.08.2025
1	950	1.000	1.050
2	1.050	1.100	1.150
3	1.150	1.200	1.250

§ 11
Kost und Wohnung

Für die Gewährung von Kost und Wohnung gelten die Sätze der Verordnung über die Bewertung von Sachbezügen für die Sozialversicherung.

§ 12
Sonderregelungen

Es bleibt den Tarifvertragsparteien vorbehalten, für einzelne Betriebe, die nachweislich wirtschaftliche Schwierigkeiten haben, Sonderregelungen zu vereinbaren.

§ 13
Schlussbestimmungen

1. Dieser Entgelttarifvertrag tritt am 01. Juni 2024 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende, erstmals zum 31. Juli 2026 gekündigt werden.
2. Mit dem Inkrafttreten dieses Entgelttarifvertrages tritt der Entgelttarifvertrag vom 12. September 2022 außer Kraft.
3. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass rechtzeitig vor Auslaufen dieses Tarifvertrages Gespräche aufgenommen werden, um die vorliegenden Erfahrungen bei der Umsetzung und Anwendung der neu geregelten Entgeltstrukturen weiter auszuwerten und zu beraten.

Magdeburg, 19. April 2024

DEHOGA Sachsen-Anhalt e.V.

Gewerkschaft
Nahrung-Genuss-Gaststätten, LB Ost

